



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/113/2020

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Planung, Entwicklung und Bau

Datum: 15.10.20

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Uthemann Resort am Klempowsee" Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	27.10.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	24.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt für den Ortsteil Wusterhausen/Dosse die Aufstellung des Bebauungsplanes „Uthemann Resort am Klempowsee“
Das Plangebiet erstreckt sich über die in der Anlage gekennzeichneten Flächen, Flurstücke 241; 248 und 675, der Flur 6, der Gemarkung Wusterhausen (Anlage 1).

Vorhabenträger ist Erbgemeinschaft Uthemann, c/o Vera und Peter Rinza, Haverkamp 23c, 45289 Essen.
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wochenendhäusern mit der entsprechenden Erschließung.

Ein Mitwirkungsverbot für Gemeindevertreter nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg liegt nicht vor.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Sachverhalt, Begründung:

Die Eheleute Rinza haben einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von Wochenendhäusern gestellt.

Die beabsichtigte Planfläche befindet sich in einem Gebiet, welches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Sondergebiet Wochenendhäuser ausgewiesen ist.

Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planung würde dem städtebaulichen Entwicklungsziel entsprechen, es entsteht kein städtebaulicher Missstand.

Alle mit der Planung zusammenhängenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Dies wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Antrag des Vorhabenträgers